

Die Änderungen der Neufassung der Satzung im Überblick:

<p align="center">Satzung in der Fassung vom 14. April 1997</p>	<p align="center">Neufassung der Satzung in der Version vom 04. März 2020</p>
<p>§ 1 Name und Sitz des Vereins</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Katholischen Grundschule Sand e.V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergisch Gladbach unter der Nummer 2041 eingetragen.</p> <p>(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach Sand.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Schuljahr.</p>	<p>Komplett überarbeitet</p> <p>§ 1 - Name und Sitz des Vereins</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Katholischen Grundschule Sand e.V." mit dem nichteingetragenen Zusatz BIENIE, kurz „BIENIE - Förderverein e.V.“.</p> <p>(2) Der Verein "Förderverein der Katholischen Grundschule Sand e.V." ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 502041 beim AG Köln eingetragen.</p> <p>(3) Die Anschrift der Geschäftsstelle lautet:</p> <p align="center">BIENIE - Förderverein der Katholischen Grundschule Sand e.V. Schulstraße 87 51465 Bergisch Gladbach</p>
<p>§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) (Der Verein hat den Zweck, die Schulleitung und die Lehrerschaft bei der Ausstattung und Unterhaltung der Katholischen Grundschule Sand (KGS Sand) tatkräftig zu unterstützen und die Trägerschaft für die an der KGS Sand geplante Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 14.2.1996 zu übernehmen, wenn sich kein anderer Träger dafür findet, um dann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreuungspersonal einzustellen, zu entlohnen und die Versorgung mit notwendigen Materialien für diese Maßnahme zu gewährleisten; - mit dem Schulträger, Stadt Bergisch Gladbach, zu verhandeln und Verträge abzuschließen, um mögliche Fördermittel des Landes NRW für die Durchführung der o.g. Maßnahme zu beantragen; - Verträge mit den betroffenen Eltern zu 	<p>Komplett überarbeitet</p> <p>§ 2 - Zweck und Ziele des Vereins</p> <p>(1) Zweck des „BIENIE - Förderverein e.V.“ ist die Förderung der Bildung und Erziehung gem. gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO).</p> <p>(2) Der „BIENIE - Förderverein e.V.“ erfüllt für die Schulleitung, die Lehrerschaft sowie die Schulkonferenz die Funktion eines Elternbeirates. Als solcher fungieren die Vorstandsmitglieder als Bindeglied zwischen Eltern, Lehrerinnen/Lehrern, Schulleitung und dem/den Schulträger(n) der Katholischen Grundschule (KGS) Sand.</p> <p>(3) In gemeinnütziger und sozialer Weise unterstützt der „BIENIE - Förderverein e.V.“ die Schulleitung und den/die Schulträger der Katholischen Grundschule Sand, hier die Stadt Bergisch Gladbach, bei der Erhaltung, Förderung und Fortentwicklung der Katholischen Grundschule Sand.</p> <p>Dazu zählen:</p> <p>a) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung</p>

Die Änderungen der Neufassung der Satzung im Überblick:

<p>schließen.</p> <p>(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(3) (Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(4) Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>Für die Finanzierung der o.g. Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ sind nur die Beiträge der betroffenen Eltern, ggf. öffentliche Fördermittel des Landes NRW und entsprechend deklarierte Spenden zu verwenden. Diese Gelder werden gesondert auf einem zweiten nur für diesen Zweck eingerichteten Konto abgerechnet und verwaltet.</p> <p>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(5) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>der Satzungszwecke</p> <p>b) Finanzierung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege</p> <p>c) Unterstützung bei der Außendarstellung der Katholischen Grundschule Sand</p> <p>d) Unterstützung bei der Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen</p> <p>e) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgruppen innerhalb der Katholischen Grundschule Sand</p> <p>f) Unterstützung von Kurs- und Gruppenfahrten der Katholischen Grundschule Sand</p> <p>g) Unterstützung bei der Gestaltung und Instandhaltung des Schulgebäudes und des Außengeländes (insbesondere des Pausenhof-/Spielgeländes, z.B. durch Anschaffung von Spielgeräten)</p> <p>(4) In gemeinnütziger und sozialer Weise unterstützt der „BIENIE - Förderverein e.V.“ die Leitung und den/die Träger der Offenen-Ganztag-Schule (OGS) an der Katholischen Grundschule Sand bei der Erhaltung, Förderung und Fortentwicklung der OGS an der Katholischen Grundschule Sand.</p> <p>Dazu zählen:</p> <p>a) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke</p> <p>b) Finanzierung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege</p> <p>c) Unterstützung bei der Außendarstellung der OGS an der Katholischen Grundschule Sand</p> <p>d) Unterstützung zur Durchführung und Mitgestaltung von Veranstaltungen der OGS sowie Angeboten zur Betreuung der Schüler an der Katholischen Grundschule Sand</p>
--	---

Die Änderungen der Neufassung der Satzung im Überblick:

	<p>e) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgruppen innerhalb der OGS an der Katholischen Grundschule Sand</p> <p>f) Unterstützung von Kurs- und Gruppenfahrten der OGS an der Katholischen Grundschule Sand</p> <p>g) Unterstützung bei der Gestaltung und Instandhaltung des durch die OGS an der Katholischen Grundschule Sand genutzten Gebäude und des Außengeländes (insbesondere des Spielgeländes, z.B. durch Anschaffung von Spielgeräten)</p>
	<p><i>Hinzugefügter Paragraph</i></p> <p><u>§ 3 - Gemeinnützigkeit</u></p> <p>(1) Der „BIENIE - Förderverein e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Der „BIENIE - Förderverein e.V.“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Mittel des „BIENIE - Förderverein e.V.“ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>(4) Alle Tätigkeiten von den Mitgliedern (insbes. Vorstandsmitglieder, Schriftführer, Kassenwarte, mögliche Beisitzer) oder Eltern im Rahmen von Veranstaltungen für den „BIENIE - Förderverein e.V.“ erfolgen ausschließlich ehrenamtlich.</p>
<p><u>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</u></p> <p>(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.</p> <p>(2) Die Aufnahme ist durch Abgabe der</p>	<p><u>In § 4 neu gefasst</u></p>

Die Änderungen der Neufassung der Satzung im Überblick:

<p>eigenhändig unterschriebenen Beitrittserklärung vollzogen. Damit ist zugleich die Satzung des Vereins von dem neu aufgenommen Mitglied rechtsverbindlich anerkannt.</p>	
<p><u>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</u></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß und Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.</p> <p>(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.</p> <p>(3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen und ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliederbeiträgen im Rückstand ist.</p> <p>(4) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.</p> <p>(5) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.</p>	<p><u>In § 5 neu gefasst</u></p>

Die Änderungen der Neufassung der Satzung im Überblick:

<p>§ 5 Mitgliedsbeiträge</p> <p>(1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beitragszahlung soll bargeldlos möglichst innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Geschäftsjahres erfolgen.</p> <p>(2) Zusätzliche Spenden der Mitglieder sind erwünscht und willkommen.</p>	<p>In § 4 neu gefasst</p>
	<p>Komplett überarbeitet</p> <p>§ 4 - Mitgliedschaft / Beiträge</p> <p>(1) Ordentliche Mitgliedschaft</p> <p>Jeweils ein Erziehungsberechtigter kann zugleich mit der Schulanmeldung eines Kindes als ordentliches Mitglied dem Verein beitreten. Die so erworbene Mitgliedschaft gilt für die gesamte Familie, d.h. jeweils ein Erziehungsberechtigter ist in den Organen des Vereins stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft im „BIENIE - Förderverein e.V.“ ist freiwillig.</p> <p>(2) Fördernde Mitgliedschaft</p> <p>Als förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, welche nicht unter den Personenkreis gemäß § 4 (1) fällt, dem Verein beitreten bzw. nach Wegfall der Voraussetzungen des § 4 (1) im Verein verbleiben. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sprach-, nicht aber Stimmrecht.</p> <p>(3) Beiträge</p> <ol style="list-style-type: none">Die Mitglieder zahlen Beiträge an den Verein, deren Höhe und ggf. Staffelung durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.Die Beiträge sind jeweils zu Beginn des Schuljahresjahres (siehe § 6) für ein Jahr im Voraus zu entrichten.Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

Die Änderungen der Neufassung der Satzung im Überblick:

	<p>Hinzugefügter Paragraph</p> <p>§ 5 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft der ordentlichen und der fördernden Mitglieder beginnt mit dem Datum der schriftlichen Beitrittserklärung zum „BIENIE - Förderverein e.V.“ Mit der Beitrittserklärung werden die Satzung des Vereins und die Schulordnung der KGS Sand anerkannt. Darüber hinaus verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft endet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Durch Tod des Mitgliedes sowie durch vorzeitige schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres bzw. Auflösung der juristischen Personb) Durch Streichung: Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werdenc) Durch Ausschluss: Wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins begeht oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann der Vorstand sein Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung dann mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied. <p>(4) Wenn nichts anderes vereinbart wird, wird bei fortgesetzter Zahlung des Beitrages die ordentliche Mitgliedschaft nach Abgang des Kindes von der KGS Sand automatisch in eine fördernde Mitgliedschaft gemäß § 4 (2) umgewandelt.</p>
--	---

Die Änderungen der Neufassung der Satzung im Überblick:

	<p>Hinzugefügter Paragraph</p> <p>§ 6 - <u>Geschäftsjahr</u></p> <p>Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres gemäß §7 Schulgesetz NRW)</p>
<p>§ 6 Organe des Vereins</p> <p>(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.</p>	<p>§ 7 - <u>Organe des Vereins</u></p> <p>(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung</p> <p>(2) der Vorstand.</p> <p>Keine Änderung</p>
<p>§ 7 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung neu zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes</p> <p>b) Festsetzung des Jahresbeitrages</p> <p>c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes</p> <p>d) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins</p> <p>e) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands.</p>	<p><u>In § 8 neu gefasst</u></p>
<p>§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb der ersten drei Monate des</p>	<p><u>In § 8 neu gefasst</u></p>

Die Änderungen der Neufassung der Satzung im Überblick:

<p>Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter 'Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.</p> <p>(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftliche Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.</p>	
<p>§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.</p>	<p><u>In § 8 neu gefasst</u></p>
<p>§ 10 Wahlverfahren, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.</p> <p>(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen</p>	<p><u>In § 8 neu gefasst</u></p>

Die Änderungen der Neufassung der Satzung im Überblick:

<p>stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.</p> <p>(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.</p> <p>(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>	
	<p>Komplett überarbeitet</p> <p>§ 8 - Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Als oberstes Organ des „BIENIE - Förderverein e.V.“ bestimmt die Mitgliederversammlung die Aktivitäten des Vereins und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes.</p>

Die Änderungen der Neufassung der Satzung im Überblick:

	<p>(2) Der Mitgliederversammlung obliegt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der, sofern benannt, Kassenprüfer/innenb) die Entlastung des Vorstandesc) die Wahl des neuen Vorstandesd) die Wahl, sofern b von mindestens zwei Kassenprüfer/innene) die Festsetzung des Mindesthöhe des Mitgliedsbeitragesf) die Beratung über die geplante Verwendung der Mittelg) die Entscheidung über eingereichte Anträgeh) die Änderung der Satzung (Ausnahme § 10, Abs.3) <p>(3) Die Mitgliederversammlung wird alljährlich durchgeführt. Die Einladung ist allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Termin mit der Tagesordnung in Textform (Email, Schreiben oder Aushang in der KGS Sand) bekanntzugeben. Die Mitglieder können Anträge bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einreichen.</p> <p>(4) Eine „außerordentliche Mitgliederversammlung“ kann durch Beschluss des Vorstandes oder durch Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens 3 Tage vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung einzuladen.</p> <p>(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge und bei Wahlen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.</p> <p>(6) Stimmenübertragung von einem Mitglied auf ein anderes ist nicht möglich.</p> <p>(7) Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p> <p>(8) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit $\frac{2}{3}$-Mehrheit (der anwesenden Mitglieder) über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag</p>
--	--

Die Änderungen der Neufassung der Satzung im Überblick:

	<p>selbst durch einfache Mehrheit entschieden.</p> <p>(9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.</p> <p>(10) Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist</p>
<p>§ 11 Der Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem ersten Schatzmeister und dem zweiten Schatzmeister.</p> <p>(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten.</p> <p>(3) Bei Quittungen genügt zur Wirksamkeit die Unterschrift eines Vorstandmitgliedes.</p> <p>(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vorbereitungen und Einberufungen der Mitgliederversammlung sowie Aufstellungen der Tagesordnungb) Ausführungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlungc) Der Schriftführer führt den Schriftverkehr des Vereins und führt eine Mitgliederliste oder -karted) Der erste Schatzmeister führt die Kassengeschäfte und Konten	<p><u>In § 9 neu gefasst</u></p>

Die Änderungen der Neufassung der Satzung im Überblick:

<p>des Vereins, wobei er vom zweiten Schatzmeister unterstützt wird. Bei Verfügungen über Beiträge von mehr als 200,-- DM ist die Zustimmung des Vorsitzenden erforderlich.</p> <p>e) Zur Beratung über Angelegenheiten, die sich aus der Zusammenarbeit zwischen der Lehrerschaft der katholischen Grundschule Sand und dem Verein ergeben, soll der Schulleiter der Schule oder dessen Stellvertreter hinzugezogen werden.</p> <p>f) Über die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne der Satzung entscheidet der Vorstand.</p>	
<p>§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.</p> <p>(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.</p>	<p><u>In § 9 neu gefasst</u></p>
<p>§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt</p>	<p><u>In § 9 neu gefasst</u></p>

Die Änderungen der Neufassung der Satzung im Überblick:

<p>zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.</p> <p>(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.</p>	
	<p>Komplett überarbeitet</p> <p>§ 9 - Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none">Vorsitzenderstellvertretender Vorsitzender,Kassenwart,Schriftwart. <p>(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Je zwei seiner Mitglieder gemeinsam vertreten den Verein nach außen, wobei diese an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist. Im Innenverhältnis ist bei Erklärungen und Rechtsgeschäften über € 100 hinaus die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.</p> <p>(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.</p> <p>(4) Der Vorstand vertritt in Abstimmung mit den zuständigen Organen auch die Interessen der Elternschaft und die Schulleitung gegenüber dem Schulträger der Katholischen Grundschule Sand -hier die Stadt Bergisch Gladbach-, anderen Dienststellen und Vertretern Dritter bei der Umsetzung von Maßnahmen für die Erhaltung, Förderung und Fortentwicklung der Katholischen</p>

Die Änderungen der Neufassung der Satzung im Überblick:

	<p>Grundschule Sand.</p> <p>(5) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.</p> <p>(6) Die Amtszeit dauert für eine Wahlperiode von zwei Jahren. Dies gilt auch dann, wenn sich der Status des Vorstandsmitgliedes durch Abmeldung des Kindes von der KGS Sand (automatisch) vom ordentlichen Mitglied auf ein förderndes Mitglied wandelt.</p> <p>(7) Sollte ein Vorstandsmitglied begründet vorzeitig vor Ende der Amtszeit aus dem Vorstand ausscheiden, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte bis zum Ende der Wahlperiode weiter.</p> <p>(8) Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.</p> <p>(9) Der Vorstand kann mehrere Beisitzer/innen benennen. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Beisitzer haben beratende Stimme.</p> <p>(10) Der Vorstand berät die Organe der KGS Sand und die Schulträgerin sowie OGS an der Katholischen Grundschule Sand und deren Trägerin in Fragen bezüglich Organisation, gegebenenfalls Personal, Infrastruktur und materieller Ausstattung der KGS Sand und OGS an der Katholischen Grundschule Sand.</p>
<p>§ 14 Kassenprüfung</p> <p>(1) Einmal im Geschäftsjahr findet eine Kassenprüfung statt, über die ein entsprechendes Protokoll zu fertigen ist; die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.</p>	<p><u>In § 10 neu gefasst</u></p>
	<p><u>Komplett neu gefasst</u></p> <p>§ 10 - <u>Kassenprüfer</u></p> <p>(1) Auf Antrag können die Organe des „BIENIE - Förderverein e.V.“ im Rahmen der Mitgliederversammlung oder bei Vorstandswahlen zwei Kassenprüfer bestimmen.</p> <p>(2) Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.</p>

Die Änderungen der Neufassung der Satzung im Überblick:

	<p>(3) Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Arbeit, insbesondere die Prüfung der Geschäftsaktivitäten und der Bücher des Vorstandes vor und berichten hierüber mündlich.</p> <p>(4) Mit dem vorgelegten Bericht geben die Kassenprüfer gegenüber der Mitgliederversammlung eine Empfehlung zur Entlastung bzw. Nicht-Entlastung des Vorstandes.</p>
<p>§ 15 Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 10, Abs.4).</p> <p>(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam verfügungsberechtigte Liquidatoren.</p> <p>(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die katholische Grundschule Sand, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.</p>	
	<p>Komplett überarbeitet</p> <p>§ 11 - Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden</p> <p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall</p>

Die Änderungen der Neufassung der Satzung im Überblick:

	<p>steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bergisch Gladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>(3) Mitglieder haben bei Ausscheiden gemäß § 4 oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.</p>
	<p>§ 12 - <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Die Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung des Tages der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 14. April 1997.</p>